



Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.

Im Wolfbusch 49 ♦ 70499 Stuttgart

An die
Kinder- und Jugendfarm
Weilimdorf e.V. Im Wolfbusch 49
70499 Stuttgart

Stuttgart, den _____

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Mitgliedschaft im Verein „Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.“
ab dem **Jahr:** _____.

Ich / wir beantragen folgende Mitgliedsform im Verein der Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.

X	Bezeichnung	jährliche Kosten
	Einzelmitgliedschaft	34,00 €
	Familienmitgliedschaft (unabhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren)	56,00 €
	Schüler / Studenten (unter Vorlage eines Nachweises, z.B. Schülerschein)	16,00 €
	juristische Person (Verein, Träger etc.)	34,00 €

Hinweise:

Für einkommensschwache Einzelpersonen oder Familien kann auf Antrag über den Vorstand der Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V. der Jahresbeitrag von 34,00 € auf 17,00 € bei Einzelpersonen und von 56,00 € auf 28,00 € bei Familien ermäßigt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Meine/Unsere nur für Mitgliederverwaltungszwecke zu speichernden persönlichen Daten sind:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
Einzelperson (ab 18 J.)			
Vater			
Mutter			
1. Kind			
2. Kind			
3. Kind			
Schüler/Student			
juristische Person (Verein, Träger etc.)			

Vorsitzender Vorstand

Constantin Schnell
✉ constantin.schnell@jugendfarm-weilimdorf.de

stellvertretender Vorstand

Verena Theobald
✉ verena.theobald@jugendfarm-weilimdorf.de

Kontakt

☎ +49 711 83 822 60
✉ Kontakt@jugendfarm-weilimdorf.de
🌐 www.jugendfarm-weilimdorf.de

Bankverbindung:

IBAN: DE84 6005 0101 0002 1772 61
BIC: SOLADEST600

eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes
in Stuttgart unter der Nummer: VR 5809

Öffnungszeiten

In der Schulzeit

Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag und Sonntag: geschlossen

In den Ferien:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag und Sonntag: geschlossen


Adresse:

Straße	
PLZ	
Wohnort	
Handynummer	
E-Mail-Adresse	

Zahlungsweise des Jahresbeitrages:

Der Jahresbeitrag ist sofort nach Bewilligung des Aufnahmeantrags fällig. Die jährliche Zahlung / Abbuchung durch Lastschriftmandat erfolgt zum 1. April des laufenden Kalenderjahres.

Meine/unsere Beiträge und etwaige Rücklastschriftentgelte sollen von folgendem Konto eingezogen werden. Mit meiner Unterschrift willige ich dem Vorgehen ein.

Kontoinhaber	
Geldinstitut	
IBAN	
Datum, Unterschrift des Kontoinhabers	 _____

Ort, Datum, Unterschrift der/des Antragsteller(in/s) und ggf. einer/s Erziehungsberechtigten

<p><u>Vorsitzender Vorstand</u> Constantin Schnell ✉ constantin.schnell@jugendfarm-weilimdorf.de</p> <p><u>stellvertretender Vorstand</u> Verena Theobald ✉ verena.theobald@jugendfarm-weilimdorf.de</p>	<p><u>Kontakt</u> ☎ +49 711 83 822 60 ✉ Kontakt@jugendfarm-weilimdorf.de 🌐 www.jugendfarm-weilimdorf.de</p> <p><u>Bankverbindung:</u> IBAN: DE84 6005 0101 0002 1772 61 BIC: SOLADEST600</p> <p>eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stuttgart unter der Nummer: VR 5809</p>	<p><u>Öffnungszeiten</u></p> <p><u>In der Schulzeit</u> Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr Samstag und Sonntag: geschlossen</p> <p><u>In den Ferien:</u> Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Samstag und Sonntag: geschlossen</p>
---	--	--



Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.
Im Wolfbusch 49 • 70499 Stuttgart

Satzung

In der Fassung vom 29. März 2011

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Weilimdorf
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Bildung. Erreicht werden soll der Zweck über:
 - die Schaffung eines Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - erlebnisorientierte pädagogische Arbeitsansätze
 - die Förderung von unspezifischen präventiven Angeboten als Beitrag zur Minderung der Kinder- und Jugendkriminalität sowie des Drogenkonsums
 - die Förderung kultureller Aktivitäten
2. Der Verein hat das Ziel, die Kinder- und Jugendfarm zu erhalten und zu fördern, und den Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, die Möglichkeit zu geben, eine lebendige Verbindung zu Natur und Tieren zu pflegen und das soziale Miteinander zu gestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen



Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.

Im Wolfbusch 49 • 70499 Stuttgart

Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Familienmitgliedschaften – Eltern und ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – sind ebenfalls möglich.
2. Über die Mitgliedschaft in dem Verein entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied erkennt die gültige Fassung der Satzung beim Eintritt in den Verein in vollem Umfang an.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
 - b) Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Diese Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - c) Durch Streichung in der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung in der Mitgliederliste hingewiesen werden.
 - d) Durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sachleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.



Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.
Im Wolfbusch 49 • 70499 Stuttgart

Satzung

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) Offenlegung des Jahresberichtes/Kassenstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen (mit Ausnahme der Satzungsänderung § 9 Abs. 2)
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Entscheidungen über Berufungen bei Ausschlüssen von der Mitgliedschaft
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Termin sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge vom Vorstand einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel). Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.



Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.

Im Wolfbusch 49 • 70499 Stuttgart

Satzung

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn
 - a) dies vom Vorstand beschlossen worden ist
 - b) mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstandsamt ausgeschieden sind
 - c) es von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Antrags durchgeführt werden. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsmitglied geleitet.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), sind ebenfalls schriftlich einzureichen und können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – mit Ausnahme der Regelung zur Satzungsänderung (§9 Abs. 1) – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Besteht eine Familienmitgliedschaft, hat jeder im Aufnahmeantrag aufgeführter Elternteil sowie jedes ihrer Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein eigenes Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Versammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretung sind nicht zulässig.
Die Abstimmung kann offen geschehen, muss aber auf besonderen Wunsch eines Mitglieds schriftlich und geheim erfolgen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer/Verfasser unterschrieben und einem Vorstandsmitglied zur Unterzeichnung vorgelegt.



Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.
Im Wolfbusch 49 • 70499 Stuttgart

Satzung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Außenvertretung) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit Übernahme des Amtes, gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Der Vorstand kann außerdem die hauptamtlichen Mitarbeiter, den/die Jugendsprecher/in und weitere Vereinsmitglieder, jeweils mit beratender Stimme, hinzuziehen.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.



Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.
Im Wolfbusch 49 • 70499 Stuttgart

Satzung

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine dreivierteil Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung in der Tagesordnung auf diesen Punkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies muss den Mitgliedern unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreivierteil Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Kinder- und Jugendfarm Weilimdorf e.V.
Im Wolfbusch 49 • 70499 Stuttgart

Satzung

§ 12 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
2. Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Die Erstfassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung an der konstituierenden Sitzung am 14. März 1996 beraten und beschlossen. Sie ist mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 5809 am 23. Mai 1996 in Kraft getreten.

Die vorliegende Neufassung gilt ab der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 07.03.2012 VR 5809.